

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 14. November 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Deutsche Spar- Prämienanleihe 1919

10. bis 26. November.

Ablieferung von Kartoffeln.

Durch den Ausfall der Kartoffelzufuhren nach den Bedarfsstellen des hiesigen Kreises und des Oberschlesischen Industriebezirkes ist bei diesen die Kartoffelversorgung in ernste Frage gestellt, so daß die außerordentlich große Kartoffelnot zu einer verhängnisvollen Katastrophe zu werden droht, wenn die von der Reichsregierung hauptsächlich zur Behebung der Kartoffelnot verhängte Verkehrssperre den erwarteten Erfolg nicht erreicht und die Landwirte unter Hinterrücksetzung aller sonstigen Rücksichten und Interessen unter restloser Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte und Betriebsmittel jede ablieferungspflichtige Kartoffel nicht schnellstens zur Ablieferung bringen.

Durch Verfügung der Reichskartoffelstelle vom 1. November wird mit Wirkung vom 3. November für jeden bis zum 15. Dezember abgelieferten Centner Speisekartoffeln neben den bisherigen Höchstpreisen und Zuschlägen eine

besondere Schnelligkeitsprämie von 2 Mark gezahlt.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 14. Oktober d. Js. Kreisblatt Stüd 42 Seite 403 wird dringend ersucht, sämtliche ablieferungspflichtigen Kartoffelmengen sofort an den zuständigen Kommissionär abzuliefern, sofern die Ablieferung nicht durch Frost oder Regen unmöglich gemacht wird.

Denjenigen Kartoffelerzeugern, die nach Eintritt günstiger Witterung Kartoffeln nicht abliefern sollten, bin ich zu meinem Bedauern gezwungen, dieselben mit einem Unterpriß von 3 Mark pro Centner enteignen zu lassen, sowie auf Grund des § 8 Absatz 3 der Verordnung vom 18. Juli 1918 Reichsgesetzblatt Seite 738 die Zuckermarken zu entziehen und nach Maßgabe des § 5 der genannten Verordnung Geldstrafen aufzuerlegen. Ich bemerke ausdrücklich, daß Kartoffeln vom Kreise nur an die eigenen Bedarfsgemeinden und an den Oberschlesischen Industriebezirk geliefert werden.

Groß Strehlitz, den 7. November 1919.

Der Landrat.
Grospietsch.

Inhalt: Ablieferung von Kartoffeln S. 427. — Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge (neunter Nachtrag). S. 428. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 430. — Kartoffelernte. S. 433. — Anordnung. Aufhebung des Verbots betr. An- u. Verkauf von Zucht- u. Nutzvieh. S. 433. — Bekanntm. über Höchstpreise. S. 433. — Versteigerung von Bullen und Kalben. S. 433. — Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. S. 433. — Verzeichnis der Krippel. S. 434. — Zuderbelieferung. S. 434. — Verkauf von Margarine. S. 434. — Berichtigung. S. 434. — Ankerfestsetzung der Bekanntmachung betr. Preisberechnungen für Maßschuhwerk und Schuhhausbesserungen. S. 434. — Personalien. S. 434. — Deutsche Sparprämien-Anleihe 1919.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge.

(Neunter Nachtrag).

1. Es sind Zweifel darüber entstanden, was unter „Auslandsdeutschen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zu verstehen ist. Nach Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums umfaßt der Begriff nicht nur die im Auslande geborenen, sondern auch diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die sich vor ihrer Rückkehr nach Deutschland dauernd im Auslande niedergelassen hatten.

Die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt für Auslandsdeutsche nur dann, wenn sie einen inländischen Wohnort nicht haben. Ist ein solcher Wohnort vorhanden, so kommen die allgemeinen Grundsätze des § 5 in Betracht. Auch § 5 Abs. 2 ist für Auslandsdeutsche anwendbar.

2. Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sind Kriegsteilnehmer unbeschadet einer vorläufigen vorverschüssigen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsorte immer in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gemohnt haben (vergl. Anst. Vorschr. achter Nachtrag). Ein anderer Ort ist auch dann nicht endgültig unterstützungspflichtig, wenn der Kriegsteilnehmer in ihn mit der Absicht längerer oder dauernden Verbleibens zugezogen ist. In diesem Falle tritt zwar der Wohnortbegriff nach § 8a zu. Gleichwohl hat die Gemeinde gegenüber dem Kriegsteilnehmer nur die vorläufige Unterstützungspflicht nach § 5 Abs. 1 als Aufenthaltsgemeinde. Das Reichsarbeitsministerium, das in einer Entscheidung vom 12. Juni 1919 Nr. 324 dem § 5 Abs. 1 eine andere Auslegung gegeben hatte, hält daran nicht mehr fest. Es vertritt vielmehr jetzt auch seinerseits die Auffassung, daß die endgültige Fürsorgepflicht des letzten Wohnorts vor der Einziehung bestehen bleibt, auch wenn der Kriegsteilnehmer nachher an einem anderen Orte seinen Hausstand und damit, wie das häufig der Fall sein wird, dort einen Wohnort begründet hat.

Der § 5 Abs. 3 gilt auch für Kriegsteilnehmer, wenn sie von dem Aufenthaltsorte in den Wohnort vor der Einziehung zurückkehren. Die Fahrtkosten sind in diesem Falle von der Aufenthaltsgemeinde zu tragen; ein Erstattungsanspruch gegenüber der früheren Wohnortgemeinde steht ihr dafür nicht zu.

3. Nach Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums ist es nicht angängig, die Erwerbslosenunterstützung auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung in Fällen zu gewähren, in denen die Arbeiter abwechselnd eine Woche arbeiten und eine Woche feiern. Schon der Wortlaut des § 9 Abs. 2 zeigt, daß an Fälle dieser Art nicht gedacht ist. Im übrigen würde eine Ausdehnung des § 9 Abs. 2 auf den Wochenschichtwechsel einmal die finanziellen Lasten erheblich vermehren, die die Erwerbslosenunterstützung für Reich, Länder und Gemeinden bedeutet; auf der anderen Seite liegt die Gefahr sehr nahe, daß die Arbeitnehmer während der Feiertage eine andere Beschäftigung suchen.

4. Zu der Frage, ob in Fälle der sog. teilweisen Erwerbslosenfürsorge nach § 9 Abs. 2 der Verordnung die Gemeinde die Weiterversicherung des Unterhaltens herbeizuführen hat, ist von dem Reichsversicherungsamt, vorbehaltlich seiner Stellungnahme im Rechtszuge, folgendes Gutachten abgegeben worden: „Die Frage, ob auch für solche Personen, die auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1919 Erwerbslosenunterstützung erhalten, gemäß § 12a Abs. 1 daselbst von der Gemeinde Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen sind, erscheint zweifelhaft. Jedoch dürften überwiegende Gründe für ihre Verneinung sprechen. Nach § 12a tritt die Verpflichtung der Gemeinde zur Weiterversicherung ein, wenn ein Erwerbsloser aus Grund der Weiterversicherung zur Fortsetzung oder Anfortsetzung einer Versicherung gegen Krankheit berechtigt ist. Unter einem „Erwerbslosen“ wird man aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Person zu verstehen haben, die gar keinen Erwerb hat, nicht auch eine solche, die nur einen geminderten Wochenverdienst bezieht. Ferner steht die „Fortsetzung oder Anfortsetzung“ einer Versicherung das bereits erfolgte oder drohende Ausgehen aus der bisherigen Versicherung voraus. Die Arbeitnehmer, die infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in ihrer Arbeitsstätte einen geminderten Wochenverdienst erzielen, bleiben aber pflichtversichert. Am Personen, die ganze Wochen hindurch die Arbeit ansitzen, bezieht sich § 9 Abs. 2 seinem klaren Wortlaut nach überhaupt nicht, da dort das Verbleiben eines Teils des Wochenarbeitsverdienstes ausdrücklich vorausgesetzt wird. Sie können unter Umständen als erwerbslos zu betrachten sein, sofern, was von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängt, das Beschäftigungsverhältnis während der Dauer der Unterbrechung nicht fortbesteht. Bedenken gegen diese Auffassung konnten allerdings daraus hergeleitet werden, daß solche Arbeitnehmer, wie sie § 9 Abs. 2 im Auge hat, infolge ihres geminderten Verdienstes häufig in eine niedrigere Lohnstufe herabzuziehen werden, § 12a aber die Weiterversicherung in der bisherigen Lohnstufe vorschreibt. Daraus könnte die Verpflichtung der Gemeinde zur Entrichtung des Unterschiedes zwischen den früheren und nunmehrigen Beiträgen gefolgert werden. Nach dem übrigen Wortlaut des § 12a kann das jedoch, wie vorstehend dargelegt, als die Absicht des Gesetzgebers nicht angesehen werden, um so weniger, als die dadurch entstehende Notwendigkeit, fortgesetzt Beiträge von verschiedener Höhe zu zahlen, die Rechnungsführung für die Gemeinden und Kassen erheblich erschweren würde. Eine Ermäßigung der Beiträge wird in der Regel auf Grund des § 382 der Reichsversicherungsverordnung verhütet werden können. Zur Uebernahme des Mehrbetrages an Beiträgen werden die Arbeitnehmer infolge der ihnen gewährten Erwerbslosenunterstützung in der Lage sein.“

Hiernach wird sich nichts dagegen einwenden lassen, wenn die Gemeinden davon absehen für die nach § 9 Abs. 2 Unterstützten eine Weiterversicherung gemäß § 12a Abs. 1 zu veranlassen.

5. Der § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 3. September 1919 (R. G. Bl. S. 1500) enthält die Vorschrift, daß der Arbeitgeber, wenn ein Arbeitnehmer für eine Zeit, für die ihm ein Anspruch auf Lohn oder Gehalt aus der Verordnung zusteht, Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, verpflichtet ist, die für diese Zeit geleistete Erwerbslosenunterstützung einschließlich etwaiger Familienzuschläge der zahlenden Stelle zurückzuerstatten.

Die Träger der Erwerbslosenfürsorge sind darauf hinzuwirken, daß sie von dem ihnen hiernach zuerkannten Erstattungsanspruch vorkommendenfalls Gebrauch zu machen haben. Die Erstattungen sind als Rücknahme derart zu buchen, daß auch Reich und Staat für ihre Zuschüsse zu der Unterstützung Deckung finden.

6. Es ist mir bekannt, wie sehr die Gemeinden bemüht sind durch scharfe Kontrollen einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Erwerbslosenfürsorge entgegenzuwirken. Offenbar haben aber die getroffenen Maßnahmen noch nicht überall den beabsichtigten Zweck genügend erreicht. In der Presse, in den Parlamenten und in Eingaben werden immer wieder Klagen laut, daß die Zahl derjenigen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, obwohl sie recht lohnende Geschäfte betreiben, noch erheblich ist. Insbesondere sollen viele Unterstützte durch Straßenhandel, Straßenbettel, Schleiß- und Schiebergeschäfte, Arbeit in späten Abend- und Nachtstunden oder durch häufigere Gelegenheitsarbeit namhafte Einnahmen haben. Die Schwierigkeit der Aufdeckung der Mißbräuche ist nicht zu unterschätzen. Aber es muß erstrebt werden, durch weiteren Ausbau des Kontrollsystems Fortschritte zu erzielen. Daß eine regelmäßige, möglichst tägliche Kontrolle durch den Arbeitsnachweis durchgeführt werden muß, und daß jede Vorjorge zu treffen ist, um dabei Personenverwechselungen, Stempelfälschungen und sonstigen betrügerischen Machenschaften vorzubeugen, versteht sich von selbst. Diese Kontrollen finden in den meisten Gemeinden täglich zu den gleichen Stunden vormittags statt. Da dieses Verfahren nicht ausreicht, daß Unterstützte regelmäßig am Nachmittage, Abend oder in der Nacht dem Verdienst nachgeben, wird es angebracht sein, die Kontrollen nicht immer in dieselben Tagesstunden zu verlegen, sondern sie mit einer gewissen Unregelmäßigkeit bei kurzer vorheriger Ankündigung hin und wieder zu anderen als den regelmäßigen Zeiten, auch gelegentlich in späteren Abendstunden, stattfinden zu lassen. Vor allem kommt dies für solche Personen in Betracht, die nach ihrem Berufe üblicherweise nicht vormittags sondern nachmittags oder abends beschäftigt sind, z. B. für Musiker, unter Umständen auch für Kellerer. Neben dieser unmittelbaren Kontrolle wird eine unauffällige Ueberwachung durch Vertrauenspersonen, und zwar nicht nur durch Beamte, sondern auch durch andere geeignete Persönlichkeiten, als welche auch vertrauenswürdige Erwerbslose in Betracht kommen können, unerlässlich sein. In der Hinsicht sind alle Erfolg versprechenden Einrichtungen anzubringen; die entstehenden Kosten werden durch Ersparnisse an unberechtigten Unterstützungen mehr als ausgeglichen. Gegen diejenigen Personen, die gegen die Kontrollvorschriften verstoßen, die durch betrügerisches Verhalten den Bezug der Unterstützung erschwindeln, oder

die die Unterstützung weiter beziehen, obwohl sie in Verdienst gelangt sind, ist rücksichtsloses Vorgehen am Platze. Die Unterstützung ist ihnen sofort zu entziehen; sofern strafbare Handlungen vorliegen, ist Bestrafung herbeizuführen und es wird auch angezeigt sein, durch Anschlag in den Amtsräumen der Erwerbslosenfürsorgestellen und des Arbeitsnachweises oder in üblicher Weise die Namen derjenigen bekannt zu geben, die sich nicht scheuen die Wohlfahrts-Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge zu mißbrauchen.

7. Es ist mir wünschenswert, daß die von den Trägern der Erwerbslosenfürsorge betroffenen Einrichtungen gelegentlich von den Aufsichtsbehörden örtlich nachgeprüft werden. Dabei wird, insbesondere die Aufmerksamkeit darauf zu richten sein, daß die Fürsorge im Sinne und in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Ausführungs-Vorschriften durchgeführt wird. Unzulässige Ueberschreitungen der Höchstätze, Nichtbeachtung oder lässige Sandhabung der Vorschriften, die darauf abzielen, die Erwerbslosen der Arbeit wieder zuzuführen, andererseits aber auch unberechtigte Verweigerungen der Unterstützung und Verzögerungen in der geschäftlichen Behandlung der Anträge müssen unbedingt verhindert werden. Bei den Revisionen wird ferner zu prüfen sein, ob die Buch- und Rechnungsführung geordnet ist und ob die Anträge auf Bewilligung der Reichs- und Staatszuschüsse zuverlässig aufgestellt werden (vergl. auch Ausf.-Bordr. (sechster Nachtrag) vom 11. 4. 1919 zu Nr. 1). Die Verhandlungen an Ort und Stelle werden auch willkommenen Gelegenheit dazu bieten, praktische Fragen der Fürsorge, der Kontrolle, der Arbeitsvermittlung usw. zu erörtern und Anregungen zu geben.

Die Leitung der Revisionen ist einem sachkundigen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Es erscheint jedoch zweckmäßig ihm je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizugeben, deren Auswahl möglichst unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitgebervereinigungen oder Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Aufsichtsbehörde zufällt.

Die Kosten der Revisionen fallen grundsätzlich der Stelle zur Last, welche die Kosten der Kommunalaufsicht zu tragen hat. Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen und des Preussischen Herrn Finanzministers sollen jedoch diejenigen Kosten, welche durch die Zuziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern entstehen, je zur Hälfte vom Reich und vom Staate übernommen werden. Die Entschädigungen für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind von den Herren Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg — angemessen zu bestimmen, wobei die Entschädigungen für die Mitglieder der Demobilisations-Ausschüsse und Beiräte als Anhalt zu dienen haben. Zahlung und Verrechnung der Aufwendungen für die Vertreter haben nach Maßgabe des Erlasses vom 14. Dezember 1918 — Nr. 2561; Z. M. I. 14930 — unter dem besonderen Titel „Kosten der Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Revisionen“ zu erfolgen. Die Höhe der angebotenen Reichs- und Staatsausgaben haben die höheren Verwaltungsbehörden monatlich zum 11. j. M. für den vorhergegangenen Monat mit anzugeben. Diese Ausgaben sind in die monatlichen Nachweisungen der Gesamtausgaben für Erwerbslosenfürsorge nicht aufzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 1919.

Der Minister des Innern. Im Antrage: Schlotter.

Befamtmachung

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1919 (R.-G.-Bl. Seite 149f) und mit Zustimmung des Beherr-Ausschusses der Nationalversammlung wird eine

Deutsche Spar-Prämienleihe 1919

im Betrage von 5 Milliarden Mark hiermit laut untenstehenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

I. Die Höhe der Anteile beträgt 5 Milliarden, rückzahlbar innerhalb von 80 Jahren laut Tilgungsplan (3 Milliarden während der ersten 40 Jahre und 2 Milliarden während der letzten 40 Jahre).

II. Die Anteile sind in 5 Millionen Spar-Prämienkittchen, das Stück zu Mk. 1000, ausgegeben und ist in 5 Reihen, die mit Lit. A, B, C, D, E beschriftet werden, eingeteilt. Jede Reihe enthält 2500 Gruppen (von 1 bis 2500) und jede Gruppe 400 Nummern (von 1 bis 400).

III. Die Anteile gelangen unter folgenden Bedingungen zur Zeichnung:

1. Für jedes Spar-Prämienkittchen von Mk. 1000 sind als Gegenwert Mk. 500 in 5 % Deutscher Spar-Prämienleihe mit Zinsguthaben, fällig am 1. April aber 1. Juli 1920, zu nennend (siehe Ziffer 2 der untenstehenden Zeichnungsbedingungen) und Mk. 500 in bar einzusetzen.

2. Die Zuteilung erfolgt entsprechend der Höhe der Zeichnung; jedoch werden die kleineren Zeichnungen von 1 bis 5 Stück vorzugsweise berücksichtigt.

3. Gewinnverlosungen finden w e t m a l jährlich am 2. Januar und 1. Juli statt (die erste Gewinnverlosung ausnahmsweise im März 1920, der nähere Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben); bei jeder Gewinnverlosung werden 2500 Gewinne im Betrage von Mk. 25 000 000 gezogen.

Gewinnplan:

5 Gewinne zu 20, 1 000 000	20,	5 000 000
5 " " 500 000	"	2 500 000
5 " " 300 000	"	1 500 000
5 " " 200 000	"	1 000 000
10 " " 150 000	"	1 500 000
20 " " 100 000	"	2 000 000
50 " " 50 000	"	2 500 000
100 " " 25 000	"	2 500 000
200 " " 10 000	"	2 000 000
500 " " 5 000	"	2 500 000

5. Ein mit einem Gewinn laut Gewinnplan gezogenes Spar-Prämienkittchen nimmt auch an den späteren Gewinnziehungen bis zu seiner eigenen Tilgungsauslosung teil.

Die Auszahlung der laut G e w i n n p l a n entfallenden Gewinne erfolgt unter Abzug von 10 %.

6. Die Gewinne werden 2 Monate nach der Gewinnverlosung (erstmalig fällig am 1. April 1920), die Tilgungsummen, einschließlich der Zinsfälligkeit und des Bonus, am 29. Dezember i. J. gegen Vorlage des Stückes ausgezahlt. 7. Vom Beginn des 20. Jahres ab steht dem Besitzer des Stückes das Recht zu, die Rückzahlung des selben jeweils zum Ende des Jahres bei Zinsenhaltung der Rückzahlungsschuld von einem Jahr zum Tilgungswert, d. h. zum Nennwert laut den aufstehenden Bedingungen, von Mk. 50 für jedes verfallene Jahr, unter Abzug von 10 % zu verlangen.

Rückzahlungstabelle

eines Stückes von Mk. 1000 bei Tilgung und Rückzahlung.

Wenn die Tilgung erfolgt	bei Tilgung	SP.	bei Tilgung	SP.	Wenn die Tilgung erfolgt	bei Tilgung	SP.	bei Tilgung	SP.
1	1050		90	2500	60	1000	3600		
5	1250		35	2750	65	4250	3825		
10	1500		40	3000	70	4600	4060		
15	1750		45	3250	75	4750	4275		
20	2000	1800	50	3500	80	5000	—		
25	2250	2025	55	3750	85	5000	—		

8. Sollte vor Ablauf von 10 Jahren eine neue gleichartige Spar-Prämienleihe

1000 " " " 1 000 " " 1 000 000
 2500 Gewinne " " 25 000 000
 4. Die Tilgungsleistungen finden jährlich am 1. Juli statt.
 Auf jedes zweite getilgte Spar-Rückstellung entfällt ein mit den Jahren wachsender Bonus von 20, 1000 bis 20. 4000.

Tilgungsplan.

In den Jahren	Tilgung		Bonus		Sparsumme jährlich
	Endjahr jährlich	anfangs jährlich	im Endjahr	im anfangen	
1920—1929	50 000	50 000 000	25 000	1 000	75 000 000
1930—1939	75 000	75 000 000	37 500	1000	112 500 000
1940—1949	100 000	100 000 000	50 000	1000	150 000 000
1950—1959	150 000	150 000 000	75 000	2 000	200 000 000
1960—1969	200 000	200 000 000	100 000	4 000	250 000 000

Ein jedes getilgte Spar-Rückstellung bekommt außerdem einen 3 u 4 Tag von 20, 50 für jedes verfallene Jahr.
 Die Gesamtzahl der Stücke, auf die ein Gewinn und Bonus entfällt, beträgt somit 2 900 000, d. h. 58 % der Zahl der Spar-Rückstellungen.

Zeichnungsbedingungen:

- Zinnesbesten.** Zeichnungsbetrag sind die Rückzahlung und die in offiziellen Zeichnungsprospekt angeführten Gehaltszinsen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermitlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen. Zeichnungen werden entgegengenommen. Früherer Zeichnungstermin bleibt vorbehalten.
2. Zeichnungspreis. Der Preis für jedes Spar-Zeichnungsbetrag beträgt 20, 1000. Davon sind 20, 600 in 5 % Dreifacher Rückzahlung zum Nennwert berechnung und 20, 500 in bar zu bezahlen.
 Die mit Januar-Juli 1920 ausgetretenen Rückstellungen sind mit 20, 600 mit Zinseszinsen am 1. Juli 1920, eingezogen. Dem Guthaben von 5 % Zinseszinsen wird ein Tilgungs-Rückzahlungsbetrag von 20, 500 in bar zugefügt.
3. Sicherheitsbestellung. Bei der Zeichnung bei jeder Zeichner eine Sicherheit von 10 % des angelegten Betrages mit 20, 100 für jedes Zeichnungsbetrag ist bei zu hinterlegen.

Berlin, im November 1919.

Reichsfinanzministerium.
Zentrale-Abteilung.

Bezeichnung durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft.

Steuerbegünstigungen der Spar-Rückstellungen:

- Befreiung eines Betrages bis zu 25 Stück von der Nachschleife und bezüglich derselben Stücke von der Erbschaftsteuer. Keine Nachschleife oder Erbschaftsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf 5 Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).
- Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anteile-Rückstellungen ergibt, unterliegt nicht der Einkommensteuer (Vermögenszuwachssteuer).
- Der Mehrertrag des Verzinsungswertes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragsteuer.
- Die dem Besitzer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter 1, 3, 4 aufzubewahrenden Leistungen sowie bei dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Geschäftsjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragsteuer.
- Bei jeder Art der Besteuerung werden die Prämienstücke bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet.

- Zuschlag.** Die Beteiligung findet hinsichtlich nach dem Zeichnungsbetrag statt. Die Art der Beteiligung bestimmt das Reichsfinanzministerium.
- Bezahlung.** Die Zeichner sind verpflichtet, die angelegten Beträge bis zum 20. Dezember d. J. zu begleichen. Die Zeichnung für der berechneten Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angenommen wird.
 Die Rückzahlung der Zeichnungsbetrag wird durch die Reichsbank oder durch die Sparkasse der Zeichnungsbetrag zu leisten. Die Zeichnungsbetrag wird durch die Reichsbank oder durch die Sparkasse der Zeichnungsbetrag zu leisten. Die Zeichnungsbetrag wird durch die Reichsbank oder durch die Sparkasse der Zeichnungsbetrag zu leisten.
6. Ausgabe der Stücke. Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Betrage nach Einzahlungsbetrag. Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Betrage nach Einzahlungsbetrag. Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Betrage nach Einzahlungsbetrag.
7. Umwandelung der Prämienstücke. Die Rückzahlung wird, soweit möglich, unentgeltlich durch von höheren Nennwert als 20, 600 in kleine Stücke zerlegt.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke:

Colonnowska, Kl. Stanisch, Groß Stanisch, Carmerau, Kadlub, Dohiet, Valist, Petersgrätz, Bierchlesch, Jawadzki, Heine im Kreise Gr. Strehlitz.

Petershof, Bolesnia, Buder, Bzinis, Gwosdzian, Guttentag, Elguth-Guttentag, Malowczył im Kreise Lublitz.

Thurz, Kreis Rosenberg, Chobie, Friedrichsgrätz, Münchhausen, Krafczew, Agl. Carmerau, Kreis Oppeln.

bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichnachteilig ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der in den Sperbezirken vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingezogener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldausseher, sowie der Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beizugehen.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 15. Januar 1920 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 1. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke:

Gömmowitz, Barlow, Rindow, Zwaoz, Goslawitz, Guttentag, Bzinis, Elguth Guttentag im Kreise Lublitz.

Jenbowitz, Boschkau, Frei-Kadlub, Proslau, Dschieto, Leschna, Neudorf, Lente, Radau, Radowka, Thurz, Kneja und Frei-Pipa im Kreise Rosenberg.

Chobie, Friedrichsgrätz, Münchhausen, Krafczew, Carmerau, Kreuzthal, Hüttendorf, Schodnia, Malapane, Dyloten, Caerau-Turawa, Antonia und Bieftzinnit, im Kreise Oppeln.

Groß Stanisch, Klein Stanisch, Colonnowska, Mischline und Heine im Kreise Groß Strehlitz.

bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichnachteilig ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen, und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfen sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingespangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbausseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschußes beauf. 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 22. Januar 1920 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 6. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Das plötzlich eingetretene und anhaltende Frostwetter birgt die Gefahr, daß große Flächen mit Kartoffeln u. Zuckerrüben einfrieren und der menschlichen Ernährung verloren gehen. Um einer Ernährungskatastrophe vorzubeugen, müssen daher alle Kräfte eingesetzt werden, welche zur rechtzeitigen Bergung der Pflanzfrüchte erforderlich sind. Zu diesem Zwecke sind, wo es an Arbeitskräften mangelt, alsbald die erforderlichen Kräfte bei der zuständigen Arbeitsnachweisstelle der Landwirtschaftskammer für die Prov. Schlesien anzumelden. Ebenso haben die städtischen und ländlichen Arbeitsnachweise ihrerseits sofort allen hierfür irgendwie geeigneten Erwerbslosen beiderlei Geschlechts, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Beruf, Erntearbeit anzubieten. Wer ein solches Angebot ohne wichtigen Grund ablehnt, verliert seinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Soweit notwendig können auch die Kreisinspektoren ermächtigt werden, die größeren Schulkinder auf Wunsch behufs Leistung von Erntehilfsarbeit vom Schulunterricht zu dispensieren.

Ich ersuche, das erforderliche alsbald zu veranlassen und über das Veranlagte, sowie über den Erfolg der Rotbülfe zur Bergung der Pflanzfrüchte innerhalb 3 Wochen hierher zu berichten.

Oppeln, den 5. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Anordnung.

Unsere Anordnung vom 22. Oktober 1919 — A. 4. 2319/19 — betreffend Verbot des Ans- und Verkaufs von Zuch- und Nutvieh wird hiermit aufgehoben.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 5. November 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

J. W. von Lücken, Regierungsrat.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Nach Festsetzung der Erzeugerpreise für Zwiebeln durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, die nachstehenden Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
vom 1. November 1919 ab:	12	20 (22)	30	Bfg. i. Bf.
vom 1. Dezember 1919 ab:	13	21 (23)	30	" "
vom 1. Januar 1920 ab:	15	24 (26)	35	" "
vom 1. Februar 1920 ab:	18	27 (30)	40	" "
vom 1. März 1920 ab:	21	30 (32)	45	" "

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Neutchen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte D.-S., Hindenburg D.-S., Lannowitz, Pleß, Rohnitz, Waldenburg, Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 31. Oktober 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Versteigerung von Bullen und Kalben.

Am 26. November vormittags 11½ Uhr wird der **Verband Schlesischer Rindviehzüchter** in Breslau in den Ställen Frankfurterstraße 128 etwa 60 Bullen und 25 tragende Kalben versteigern. Die Tiere kommen in folgender Reihenfolge zum Verkauf: schwarzbuntes Niederungsvieh (11½ Uhr), rotbunte Ostfriesen (12½ Uhr), rote Ostfriesen (1¼ Uhr) und Schlesiensches Rotvieh (1½ Uhr). Es sind diesmal wiederum zum Teil erstklassige Tiere angemeldet, die den besten ostfriesischen und ostpreussischen Blutlinien entstammen und vor importierten Tieren den Vorzug der Bodenständigkeit haben. Die beschickenden Herden gehören größtenteils seit vielen Jahren dem Verband an. Die bestmögliche Gewähr für sichere Vererbung ist somit geboten.

Sämtliche Verkaufstiere werden vor der Auktion von einer Auswahlkommission gemustert. Alle Verkaufsherden unterstehen obligatorisch dem staatlich anerkannten Tuberkulosefeststellungsverfahren, dazu werden alle Verkaufstiere unmittelbar vor der Versteigerung auf klinisch erkennbare Tuberkulose untersucht, verdächtige Tiere scheiden aus. Die Kalben werden hierzüglich auf Trächtigkeit untersucht, nichtträchtige werden zur Versteigerung nicht zugelassen. Die meisten Herden sind Milchkontrollereinen angeschlossen, Leistungen können nachgewiesen werden.

Es bietet sich hier eine äußerst günstige Gelegenheit leistungsfähiges, gesundes, bodenständiges Zuchtmaterial aus hochgezüchteten Herdbuchherden zu mäßigen Preisen zu erwerben. — Ein- und Ausfuhrgenehmigung innerhalb der Provinz nicht erforderlich.

Verkaufserzeugnisse versendet kostenlos die Geschäftsstelle des Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter, Breslau X, Matthiäplatz 7.

Breslau, den 10. November 1919.

Geschäftsstelle des Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter. Dr. Stanjel.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien hat in Butthen, Große Wolltuchstraße 9, eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke eingerichtet. Zweck dieser Beratungsstelle ist eine kostenfreie und streng verschwiegene Beratung von Personen, die an einer Geschlechtskrankheit leiden oder gelitten haben soweit sie nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert sind oder dem Kreise der nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung nahe stehen. Auch Familienangehörige dieser Personenkreise finden dort Beratung. Durch die Beratung soll die Art der Krankheit festgestellt und die notwendige ärztliche Behandlung vermittelt werden. Eine ärztliche Behandlung selbst findet in der Beratungsstelle nicht statt.

Die unter Leitung eines Sacharztes stehende Beratungsstelle kann jeder, der an einer Geschlechtskrankheit zu leiden beabsichtigt, unbegleitet aufsuchen.

Die Sprechstunden finden statt:

für Männer Freitag von 6—7 Uhr nachmittags
für Frauen Sonnabend von 4—5 Uhr nachmittags.
Groß Strehliß, den 10. November 1919.

Verzeichnis der Krüppel.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsverbände werden ersucht, ein Verzeichnis sämtlicher vorhandenen jugendlichen bis 18 Jahre alter Krüppel nach Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Stand der Eltern und genauer Bezeichnung des krüppelhaften Leidens anzustellen und dasselbe bis zum 28. d. Mts. pünktlichst an den unterzeichneten Kreisarzt einzureichen. In dem Verzeichnis ist in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, ob der Vater in der Lage ist, für den Krüppel etwas zu tun.

Groß Strehliß, den 13. November 1919.

Der Kreisarzt

Dr. Thienen, Medizinrat.

Zuckerbelieferung.

Nach einer Mitteilung der Provinzialzuckerstelle ist es infolge des andauernd herrschenden großen Waggomangels nicht möglich gewesen, sämtlichen Zucker so zu verladen, daß er am 1. November in Besitz der Händler war. Hierdurch wird es stellenweise nicht möglich sein, sämtliche Marken in den ersten Novembertagen zu beliefern. Es kann damit gerechnet werden, daß diese Schwierigkeiten nur vorübergehend sein werden, so daß für die Bevölkerung kein Anlaß zur Beunruhigung vorliegt. Der auf die Marken zuzehende Zucker wird bestimmt geliefert werden.

Groß Strehliß, den 6. November 1919.

Der Landrat.

Verteilung von Margarine.

In der Zeit vom 8. 11. bis 22. 11. 19 gelangen 150 gr Margarine je Woche durch die Butterverteilungsstellen des Kreises an die Fettverorgungsberechtigten gegen die betreffenden Marken zur Verteilung.

Der Erwerbspreis beträgt 4,75 Mk.

der Verkaufspreis beträgt 5,— Mk.

je Pfund. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehliß, den 11. November 1919.

Berichtigung.

Unter Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. November d. Js. Stück 45 Seite 425 wird berichtigend bekannt gemacht, daß die Maul- und Klauenseuche nicht in Doris dort sondern in Dorishof ausgebrochen ist.
Groß Strehliß, den 13. November 1919.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung betreffend Preisberechnungen für Maß-Schuhwerk und Schuhabesserungen in Kreisblatt Stück 26 für 1919 Seite 265 wird außer Kraft gesetzt.

Groß Strehliß, den 6. November 1919.

Personalien.

Bestätigt die Wahl des Franz Dind in Niedersowig zum Vorsteher der Entwässerungsgenossenschaft Niedersowig.
— Gewählt der Gasthausbesitzer Franz Neuge und der Halbbauer Josef Przedziny in Niedersowig zu Repräsentanten für die Entwässerungsgenossenschaft Niedersowig.
— Bestätigt der Wirtschaftsinспектор Masjol in Poremba als Ortsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Poremba.
Groß Strehliß, den 13. November 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.

Zeichnungen

auf die

Deutsche Spar-Prämienanleihe

1919

nimmt

die Kreissparkasse

Groß Strehliß — Landratsamt
entgegen.

Der Verwaltungsrat.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Beim hiesigen Amtsgericht sind zwei Hilfschreiberstellen alsbald mit Militärämtern oder Militärinvaliden zu besetzen. Das Einkommen setzt sich zusammen aus 4—8 Mk. Tagelohn, sowie den gesetzmäßigen Kriegsteuerungsbezügen.

Groß Strehliß, den 7. 11. 1919.

Der Aufsichtsrichter des Amtsgerichts.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 46 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 14. November 1919.

Schulpolitische Vereinigung.

Da erst 27 Schulen die Statistik eingesandt haben, bitten wir um Erledigung derselben bis 20. d. Mts. nach unterstehendem Formular. Auch die Schulen, die ihre Statistik eingesandt haben, werden ersucht, dieselbe nach dem folgenden Schema zu wiederholen!

Gfve. Nr.	Name der Schule Schulverbandsvorsteher	Zahl der		Der Schulverband				Der Schulleiter erhält jährlich insgesamt oder						Bemerkungen
		Klassen	Klassenräume	liefert jährlich insgesamt Holz cbm	Kohle Ztr.	zahlt jährlich insgesamt für Vereing. Beheizg. an eine besondere Bedienung	für die Vereingung	für die Beheizung Holz cbm		Kohle Ztr.	für die Beheizg. für	in bar für Heizmaterial	in bar für Heizmater. u. Beheizg.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Der Kreislehrerrat.

R. Geeck.

Vorschuß Verein zu Groß Strehlich

E. G. m. b. H.

II. ordentliche

Generalversammlung

Sonnabend, den 22. November abends 8 Uhr
in Dietrichs Branerei (Vereinszimmer).

Tagesordnung:

- Bericht über die durch den Aufsichtsrat vorgenommene außerordentliche Kassenrevision und Darlegung der Geschäftsverhältnisse.
- Wahl des Vorstandes für die Jahre 1920, 1921 u. 1922.
- Erfassung für 4 schungsmäßig auscheidende Aufsichtsratsmitglieder für die Jahre 1920 und 1921.
- Vereinsangelegenheiten.

Groß Strehlich, den 12. November 1919.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Skoruppa.

Kaufe sämtl. Gemüse

Karotten, Möhren aller Art
sowie Kohl- und Futterrüben

und zahle die höchsten Preise.

Franz Grzonka I,

Leschnitz, Fernsprechnummer 1.

Versicherungsschutz

trägtige Stuten für einschließlich Leibesfrucht, gegen alle Geburtsverluste (auch Kollis) gerichtet die

Gegr. 1888 „Halensia“ Gegr. 1888

Viehversicherungs-gesellschaft a. G.
zu Halle a. S.

Billige Prämien! Keine Nachzahlungen!

Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entschädigung: 80% für Muttertiere, 80% für Fohlen. — Bisher gezahlte Entschädigungen über 6 Millionen Mark. — Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten. — Auch Verdes, Kinder, Schweine sowie Dengst- und andere Viehverversicherungen, insbesondere Nachversicherungen der bei Unfällen nicht zum vollen Werte versicherten Tiere zugänglich. — Anstufte und Besuch kostenlos. — Man wende sich an die

Geschäftsstelle Breslau 17,

Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543,

oder an die Direction in Halle a. S., Mittelkinder 29.
Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umkehr sowie Reparaturen.

K. Boak,

Groß Strehliher Kachelofen-Fabrik

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Pferdebesitzer **Schlachtpferde** oder **Pferde**, die durch **Unfälle** zum **Schlachten** verwendet werden dürfen, an Leute verkauft worden sind, die **keine Genehmigung zum Vertrieb der Rosschlächtereien** haben. Solche Pferde dürfen nur an Personen verkauft werden, die einen polizeilichen **Ausweis** haben, sonst machen sie sich strafbar und das **Fleisch** wird beschlagnahmt.

Gleichzeitig machen wir aufmerksam, daß wir keinerlei fremde Personen zum **Einkauf** von Pferden für unsere **Rosschlächtereien** beauftragt haben, vielmehr nur selbst einkaufen und die **höchsten Preise**, je nach **Qualität der Tiere**, von **100 Mark pro Sentner** aufwärts zahlen.

Pferde, die nicht transportfähig sind, werden von uns mittels **Wiegewagens** abgeholt.

Oppeln, im **Oktober 1919**.

A. Klumpke,

Rosschlächtereien mit **Motorbetrieb**.
Telephon 147.

Sachsische Pflüge

und sämtliche Ersatzteile,
Benzin-Kultivatoren, Rasenmäher und
Häufelpflüge, Grassmäher mit und ohne
Handablage, Langsche Dreschmaschinen u.
-Gepel, Häckselmaschinen, Gestrüpfugen,
Düngerfässer stets am Lager.

Th. Stammen, Gogolin O.-S.,
Maschinenhandlung.

Roggen-Schweiß- und Mähnenhaare!

Schweineborsten!

auch das kleinste Quantum liefert zu höchsten Tagespreisen
SPINDOR, Gonschilbrowitz,
Kreis Groß-Strehlitz O.S.

Jeden Posten Safer
Wiesenheu, sowie Kleeheu
als **Stroh**, lose und gepreßt kauft
auch zu höchsten Preisen
J. GRAETZER, G. m. b. H., Groß-Strehlitz.

Haus-Grundstück
in **Groß-Strehlitz** bei **5000**
— **6000 Mark** Anzahlung
zu **kaufen** gesucht.

Gest. Offerten erb. unt. **S. G.**
an die **Expedition d. Blattes.**

Alle Arten

Häute

und
Selle
kauft u. zahlt höchste Tages-
preise

Wilhelm Boss,
Groß-Strehlitz, Krakauerstr.
Häute- und Fellhandlung,
Telephon 47.

Sanitarstoffeln
anerkannt u. nicht aner-
kannt vermittelt Ankauf
und Verkauf in abbe-
währter Weise.
H. Jonas, Reiffe,
Kerbstoffgroßhandlung
gegründet 1853.

Lampengefäße
stets am Lager. — Für
Wiederverkäufer Preis-
ermäßigung.
Georg Scharon,
Kraupis O.S.

4 Wochen Ziehung!
Kauflose für die 5. Klasse Preuß.
Klassenlotterie (Ziehung bis
3. Dabr. sind noch in beschränkter Zahl zu haben.
Lottorieeinnahmer **Hübner.**

Drucksachen aller Art

für **Geschäft** und **Familie**
liefert **schnell** und **preiswert**
in **geschmackvoller Ausführung**

Buchdruckerei Georg Hübner.

Sonderbeilage
zu Stück 46 des „Groß Strehliger Kreisblattes“
vom 14. November 1919.

Anordnung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (R. G. Bl. S. 1292) wird nachstehende Anordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln erlassen.

§ 1.

Wer der nachstehend abgedruckten Anordnung des Herrn Reichs- und Staatskommissars für Schlesien und Westpreußen vom 5. November 1919 betreffend die Vergütung der Hackfrüchte zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 2.

Diese Anordnung tritt sofort mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 10. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Anordnung zur Vergütung der Hackfrüchte.

Auf Grund der mir von der Reichs- und Staatsregierung erteilten Vollmacht vom 7. Juni 1919 wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Landwirte oder landwirtschaftlichen Unternehmer in der Provinz Schlesien und Westpreußen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zur Einbringung der Hackfrüchte unverzüglich zu treffen.

§ 2.

Falls die bisher eingestellten Arbeitskräfte nicht ausreichen, sind neue Kräfte in ausreichender Zahl sofort einzustellen. Andernfalls ist innerhalb 24 Stunden nach Inkrafttreten der Verordnung der Bedarf beim zuständigen Arbeitsnachweis anzumelden.

Ist der Arbeitsnachweis nicht in der Lage, den Bedarf zu decken, dann ist er verpflichtet sofort den Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien (Breslau, Bahnhofstr. 19 Tel. Ring 1116) in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Die städtischen und ländlichen Arbeitsnachweise haben sofort allen zur Ernte Bezirke nicht unterzubringenden Personen, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Beruf Erntehilfsarbeit anzubieten.

Wer ein derartiges Angebot ohne wichtigen Grund ablehnt, verliert den Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung und sonstige öffentliche Unterstützungen. Die Entziehung ist sofort durchzuführen.

§ 4.

Die Arbeitsnachweise haben die zur Erntehilfe geeigneten, aber in ihrem Bezirke nicht unterzubringenden Erwerbslosen sofort beim Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien anzumelden.

§ 5.

Alle, auch nicht landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die zur Ausführung der Erntehilfe geeignete Kräfte entbehren können, sind verpflichtet, sie beim zuständigen Arbeitsnachweise anzumelden und auf dessen Verlangen für die erforderliche Zeit zu beurlauben. Widerspricht der Arbeitnehmer so entscheidet der Arbeiterausschuß. Nach Leistung der Erntehilfe ist der Arbeitnehmer wieder einzustellen.

§ 6.

Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

Ist der Arbeitgeber zur Unterbringung nicht in der Lage, so haben die Amts-, Gemeinde- oder Gutsverwalter Räume, die zur Unterkunft geeignet sind, zu beschlagnehmen.

§ 7.

Bei einer Belegschaft von mehr als 20 Personen in einem Orte oder auf einem Gute ist von den Arbeitnehmern ein Vertrauensmann aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die persönliche Fürsorge der Frauen sollen möglichst Gutspflegerinnen bestellt werden. Der zuständige Arbeitsnachweis hat im Bedarfsfalle Gutspflegerinnen nachzuweisen.

§ 8.

Für die Entlohnung gelten die mit den Landarbeiterverbänden abgeschlossenen Tarife. Die Erwerbslosenfürsorge hat die Familienzuschläge weiter zu zahlen, sowie die Uebergangsbegünstigungen zu erteilen. Die Kartoffelzulagen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

§ 9.

Die Ueberwachung der Ausführung dieser Anordnung wird den Regierungspräsidenten übertragen.

Die Regierungspräsidenten haben mit bis zum 1. Dezember 1919 zu berichten, wie weit die Einbringung der Hackfrüchte gediehen ist.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden gemäß den zu erlassenden Vorschriften der Regierungspräsidenten als der zuständigen Demobilisationskommissare bestraft.

§ 11.

Die Anordnung tritt am 5. November 1919 in Kraft.

Breslau den 4. 11. 1919.

gez. Hörsing,

Reichs- und Staatskommissar
für Schlesien und Westpfalen.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 13. November 1919.

Der Landrat.

Grospletzsch.